Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1904)

Heft: 8

Artikel: Lehrtöchter-Verträge

Autor: s.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-327416

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

das Gesetz sie nicht hinderte, teils weil sie den Endtermin der Schwangerschaft selbst nicht einmal kannten. Ihn genau festzustellen wäre in der Minderzahl der Fälle möglich, und die Schwangeren selbst wären kaum bestrebt, dazu mitzuhelfen. Allerdings treten eine Menge Schwangere vor der Niederkunft aus der Arbeit, oft Monate lang zuvor, weil sie unter allerlei Schwangerschaftsbeschwerden leiden. Vom Gesetz werden sie nicht dazu bewogen, im Gegenteil, es wird schr viel über dieses "am grünen Tische erlassene" Gesetz gespottet.

Während sich die Zeit vor der Niederkunft so ziemlich jeder Kontrolle entzieht, kann diese über das Wegbleiben sechs Wochen nachher viel leichter geübt werden. Sie kann bei einigem guten Willen ganz genau sein, wenn nach den vom Bundesrat am 7. April 1885 aufgestellten Weisungen verfahren wird. Nach denselben, deren Aufnahme ins Gesetz schr zu empfehlen wäre, müsste "eine spezielle Wöchnerinnenliste geführt werden, in welcher das Datum jedes wegen bevorstehender Niederkunft erfolgten Fabrikaustrittes und, wenn der Wiedereintritt stattfindet, das von der Hebamme, dem Arzt oder dem Zivilstandsamt bescheinigte Datum der Niederkunft, sowie dasjenige des Wiedereintritts eingetragen wird. Aber diese Liste hilft nichts, wenn die Wöchnerin nicht mehr in das gleiche Geschäft zurückkehrt. Dies geschieht ausserordentlich oft. Die Frau, welche sich dem Ausschluss entziehen will, tritt entweder für kürzere oder längere Zeit in eine andere Fabrik ein, wo man von ihrer Niederkunft nichts weiss oder zu wissen behauptet, oder sie verschafft sich andere Arbeit, bald als Wäscherin, Putzerin etc. Für sie und ihr Kind ist die Lage oft schlimmer geworden. So wird das ganze Gesetz illusorisch. Was ist nun zu tun? Was den Ausschluss der Schwangeren betrifft, ist die Antwort eine sehr einfache. Man streiche eine Gesetzesbestimmung, deren Durchführung niemals zu erwarten ist, und ersetze sie durch eine andere, wonach Schwangere, die wegen irgend welchen Beschwerden aus der Fabrikarbeit auszutreten wünschen, dies ohne vorherige Kündigung tun können. Die meisten Arbeitgeber halten dies für selbstverständlich, den andern gegenüber wird den Schwangeren genügender Schutz gewährt. Die Wöchnerinnen werden erst dann aufhören das Gesetz zu umgehen, wenn sie nicht mehr ihres bisherigen Einkommens für so viele Wochen verlustig gehen. Es genügt auch nur teilweiser Ersatz, denn die daheim bleibende Mutter erspart den Lohn für eine Besorgerin ihres Kindes und manche Ausgabe für Arbeiten, die sie nun verrichten kann, statt sie Fremden zu übergeben. Dies einsehend, haben einzelne, leider nicht zahlreiche Fabrikanten den Wöchnerinnen, welche die Ausschlusszeit richtig innehalten, eine Subsidie zugesichert. In andern Fällen, aber ebenfalls nicht häufig, erhalten sie eine solche aus der Fabrikkrankenkasse. Die Aussichten, dass letzteres häufig vorkomme, sind sehr gering, denn die männlichen Mitglieder der Kasse tragen in dieser Hinsicht oft die roheste Selbstsucht zur Schau. Es bleibt also nur das Obligatorium der Krankenversicherung und die gesetztiche Forderung übrig, dass diese Kassen den Wöchnerinnen einen beträchtlichen Teil, mindestens die Hälfte, ihres Arbeitslohnes während der Ausschlusszeit ersetzen.« E. B.-J.

Lehrtöchter-Verträge.

Die richtige Grundlage für eine ordnungsgemäss zu gestaltende Lehrzeit ist immer ein möglichst genau ausgefüllter Lehrvertrag — und das aus verschiedenen Gründen. Gibt man einen jungen Menschen nur so auf mündliche Abrede hin in eine Lehre, so werden leicht eine Reihe von wichtigen Fragen, die entweder das leibliche Wohl oder die be-

rufliche Lehre selbst betreffen, nicht geregelt. Nach oft sehr kurzer Zeit entstehen Differenzen, es kommt zu Auseinandersetzungen und oft zum Bruch. Das Ende vom Liede ist Schadenersatzforderung, vielleicht von beiden Seiten. Entweder wird dann der mündlichen Vereinbarung von jeder Partei ein anderer Sinn beigelegt, oder man erinnert sich nicht mehr, überhaupt etwas von diesem oder jenem gesprochen zu haben, und wie die wahren und unwahren Angaben alle lauten.

Es war daher sehr zweckdienlich, dass man für Lehrlinge und Lehrtöchter schon seit bald zwei Jahrzehnten gedruckte Formulare aufstellte und diese den Interessenten gratis zur Verfügung stellt. Diese Formulare haben auch den Vorteil, dass sie so ziemlich alle Verhällnisse berühren, welche bei einer wohlgeordneten Lehre in Frage kommen können. Alljährlich werden Tausende solcher Vertragsformulare in deutscher und französischer Sprache verteilt bezw. verwendet. Eine italienische Uebersetzung ist in Vorbereitung. Der Kanton Waadt hat für seinen Kanton gesetzlich vorgeschriebene Formulare aufgestellt. Andere Kantone fordern die schriftliche Abfassung der bezüglichen Verträge.

Der schweizerische Gewerbeverein, dessen Bureau derzeit in Bern, Hirschengraben 10, ist, versendet die Lehrverträge, welche er aufgestellt hat, infolge der Bundessubvention gratis auf Anfrage hin Deren Benützung sei hiemit im Interesse der Lehrtöchter und Lehrmeisterinnen bestens empfohlen.

—s.

Weibliches Dienstjahr.

Vortrag gehalten in der »Union für Frauenbestrebungen« von Dr. Ida Hilfiker.

Autoreferat.

Die Referentin geht davon aus, dass heutzutage viele Mädchen der begüterten Stände im elterlichen Hause ohne genügende Beschäftigung bleiben, wie das seiner Zeit Prof. Bleuler in seinem Rathausvortrag "Ueber den Parasitismus des Weibes« hervorgehoben hat und Mentona Moser in der Broschüre »Die weibliche Jugend der obern Stände« ebenfalls beklagt. Man hat in Erkenntnis dieser Tatsachen die weibliche Jugend auf Betätigung in wohltätigen Institutionen verwiesen, dabei ist aber zu bedenken, dass Arbeit für die Frau nicht wie für den Mann Ansehen und Ehre bringt, fehlt nun auch noch das andere, der materielle Erfolg, so darf man sich nicht wundern, wenn auf diese Weise die Mädchen selten sich veranlasst fühlen aus dem Rahmen des Gewohnten herauszutreten, dann allein getrieben durch den Drang etwas zu leisten. Zumeist werden es nur diejenigen sein, die im Leben an ihren Jugendträumen Schiffbruch gelitten haben, Mädchen in reiferem Alter.

Da die Anforderungen, welche an den Staat, was soziale Hilfe anbelangt, gestellt werden, stets wachsen, ohne dass Mittel da wären, die berechtigten Forderungen zu erfüllen, so erscheint der Gedanke, es möchten diese brachliegenden weiblichen Kräfte sich in Erfüllung solcher Aufgaben betätigen, nicht allzu fern liegend. Man hat, besonders in Deutschland versucht, die unbeschäftigten Mädehen durch Errichtung des Externats zur freiwilligen Beschäftigung in den Spitälern herbeizuziehen. Doch muss erkannt werden, dass nicht jede zu diesen Diensten passt, abgesehen davon, dass auch die Ansprüche an die Körperkräfte sehr grosse sind. Es ist überhaupt bei diesem Anlass hervorzuheben, dass es bis jetzt nicht gelungen ist, bei uns (und in Deutschland) die Krankenpflegerinnen sozial und materiell so zu stellen, wie es die Billigkeit verlangt, besonders scheint es dringend geboten einen Weg zu suchen, um die zu grossen Ansprüche an die Leistungsfähigkeit herabzusetzen.